Amt der niederösterreichischen Landesregierung.

G.Z.L.A.II/1-733/56-1952.

Betrifft: Landtagsvorlage:
Gesetzentwurf, über die Abänderung des Gesetzes vom 14.Dezember 1949, LGBl.Nr.6/1950, betreffend die Einhebung einer Abgabe vom Aufwand für Vergnügungen.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich
Eing. - 1. OKT. 1952
Zl.: 349 Verf. Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Das n.ö.Lustbarkeitsabgabegesetz 1950 vom 14.Dezember 1949, LGBl.Nr.6/1950, verliert gemäß § 37,Abs.(1) dieses Gesetzes mit dem 31.Dezember 1952 seine Wirksamkeit. Da im geltenden Finanzausgleichsgesetz den Gemeinden nach wie vor gemäß § 10,Abs.(3), lit.a), die Ermächtigung zur Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe erteilt ist, die Gemeinden daher weiterhin die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des n.ö.Lustbarkeitsabgabegesetzes benötigen, andererseits aber auch bei den gegenwärtigen finanziellen Schwierigkeiten mit denen alle Gemeinden zu kämpfen haben, die durch das n.ö.Lustbarkeitsabgabegesetz über den Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes erteilte Ermächtigung zur Einhebung von Lustbarkeitsabgaben nicht entbehren können,ist es erforderlich, die Wirksamkeitsbegrenzung des Gesetzes aufzuheben. Bei diesem Anlaß sollen auch die mit dem bisherigen Gesetz in der Praxis gemachten Erfahrungen entsprechend berücksichtigt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes:

Zu Artikel I.

Zu Ziffer 1.

Auf Grund der bisherigen Formulierung des § 1, Abs.(2) und des § 9 ist die Streitfrage aufgetaucht, ob die Gemeinden auswärtige Veranstalter höher besteuern können als solche, die Gemeindemitglieder sind. Desgleichen ob verschiedene Gruppen von Veranstaltern (z.B. Inhaber von Tanzkaffees) von der Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer ausgenommen werden können. Der Entwurf klärt

diese Streitfrage klar dahingehend, dass solche unterschiedliche Besteuerungen bzw. Ausnahmen von der Steuer unzulässig sind, weil sie dem Grundsatz der Steuergleichheit widersprechen.

Zu Ziffer 2.

Hiebei handelt es sich nur um eine stilistische Berichtigung.

Zu Ziffer 3.

Der Betrieb von Billards in Kaffeehäusern soll von der Abgabepflicht ausgenommen werden, weil die Kaffeehäuser bekanntlicherweise ohnehin derzeit mit bedeutenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich hat sich diesbezüglich wiederholt an das Amt der n.ö.Landesregierung gewendet. Der dadurch eintretende Steuerausfall fällt kaum ins Gewicht.

Zu Ziffer 4.

Nach § 2, lit.l) ist für den Betrieb von öffentlichen Lokalen, die ausschliesslich oder vorwiegend für Kartenspiele gewidmet sind, eine Abgabe zu entrichten. § 23 hingegen spricht nicht von Räumen, die für Kartenspiele bestimmt sind, sondern allgemein von Spielräumen und verweist hierauf auf § 2, lit.l). Um Verwirrungen zu vermeiden und diese beiden Bestimmungen in Einklang zu bringen, soll der § 2, lit.l) daher entsprechend geändert werden.

Zu Ziffer 5.

Nach § 3, Abs.(1), lit.a) gelten die dort näher bestimmten Veranstaltungen von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften nicht als Vergnügungen. Für solche Veranstaltungen ist daher auch keine Abgabe zu entrichten. Verschiedentlich haben sich gerade im Zusammenhang mit dieser Bestimmung viele Streitfragen ergeben, die durch die nunmehrige Formulierung beseitigt werden sollen.

Zu Ziffer 6.

Die bisherige Formulierung liess die Frage offen, welche Schulbehörden zur Erteilung der Genehmigung zuständig sind. Um Schwierigkeiten in der Praxis zu vermeiden, soll die Genehmigung nunmehr vom Leiter der Schule erteilt werden.

Zu Ziffer 7.

Diese Änderung bezweckt eine stilistische Richtigstellung.

Zu Ziffer 8.

Bei sportlichen Veranstaltungen ist keine Abgabe zu entrichten, wenn für die Teilnahme oder die Benützung der dazu erforderlichen Anlagen keinerlei Entgelt erhoben wird. Durch diese Bestimmung sollte insbesondere die körperliche Betätigung ausserhalb von Vereinsbetrieben gefördert werden. Nun hat sich in der Praxis gezeigt, dass in solchen Fällen stets für die Überlassung der Sportanlage - auch ganz verständlicherweise - ein Entgelt zu entrichten ist. Dadurch aber war auch die Befreiung ausgeschlossen. Durch die vorgesehene Änderung soll zwar das Merkmal, dass für die Teilnahme an der Sportveranstaltung keinerlei Entgelt erhoben werden darf weiterhin belassen, hingegen die zweite Bedingung, dass auch für die Benützung der dazu erforderlichen Anlagen kein Entgelt entrichtet werden darf, fallen gelassen werden.

Zu Ziffer 9 und 1o.

Diese Änderung bezweckt vor allem auch die Befreiung von der Abgabe für die Vorführung von Bildstreifen mit laufender Spielhandlung, wenn es sich um Vorführungen für Schüler und deren Angehörige handelt und diese Vorführung mit Genehmigung des Leiters der Schule erfolgt. Dadurch sollen vor allem verbilligte Schülervorstellungen in Kinos ermöglicht werden.

Den gleichen Zweck verfolgt auch die Ergänzung des bisherigen § 4, Abs.(2), Ziffer 1o).

Zu Ziffer 11 - 13.

Nach § 5, Abs.(1), lit.a) sind bei Vorliegen der dort näher angeführten Voraussetzungen mildtätige Veranstaltungen von der Abgabe zu befreien. Solche Voraussetzungen sind, dass der Ertrag ausschliesslich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird. Das Wort Ertrag hat nun zu Zweifel Anlass gegeben und soll daher durch den klareren Begriff "Gewinn" ersetzt werden. Es muss daher um der Befreiung teilhaftig zu werden, nur jener Teil des Gesamtertrages mildtätigen Zwecken zugeführt werden, der nach Abzug der Regiekosten verbleibt.

Eine weitere Bedingung war, dass der den mildtätigen Zweck zugeführte Betrag mindestens das Doppelte der entfallenden Abgabe erreicht. Diese Beschränkung soll wegfallen. Durch die unter Ziffer 13 vorgesehene Änderung soll ausgeschlossen werden, dass auch juristischen Personen auf diese Weise Unterstützung gewährt werden kann.

Zu Ziffer 14 - 16.

Hiebei handelt es sich um sachliche Richtigstellungen.

Zu Ziffer 17.

Nach § 6, Abs.(2) der derzeitigen Fassung muss um die Befreiung längstens 2o Tage vor der Veranstaltung angesucht werden. Über das Ansuchen entscheidet der Gemeinderat und in Statutarstädten der Stadtrat (Stadtsenat). Dieses Verfahren hat sich als undurchführbar erwiesen, weil unter Umständen zur Entscheidung über die Befreiung eine eigene Gemeinderatssitzung hätte einberufen werden müssen. Die Entscheidung wurde dem Gemeinderat vorbehalten, weil es sich im Gegensatz zu dem im § 5 genannten Fällen nicht um Vergnügungen gehandelt hat, für die bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Anspruch auf Befreiung besteht, sondern es dem Ermessen der Gemeinde vorbehalten ist, eine solche Befreiung zu erteilen. Nunmehr soll auch in diesem Falle der Bürgermeister entscheiden und gegen die Entscheidung des Bürgermeisters der Rechtszug an den Gemeinderat (Stadtrat, Stadtsenat) eröffnet werden.

Zu Ziffer 18.

Die Einfügung des Wortes "wahlweise" soll zum Ausdruck bringen, dass - etwa im Gegensatz zu § 22 - eine Pauschabgabe in der geeigneten Form auch an Stelle der Kartenabgabe eingehoben werden kann, wenn dies im Gesetz nicht zwingend vorgeschrieben ist. In den meisten Fällen wird bei der Einhebung der Pauschabgabe nach dem Bestimmungen des § 22 zu verfahren sein. Das Zitat (des § 2o) soll entfallen, weil auch in anderen Fällen, in denen ein Entgelt zu entrichten ist, trotzdem die Einhebung einer Pauschabgabe zwingend vorgeschrieben ist.

Zu Ziffer 19.

Die Einfügung soll klar-stellen, dass der Gemeinderat die Abgabensätze in "Nettoabgabensätzen" festzusetzen hat. Dadurch sind automatisch auch die Bruttoabgabensätze bestimmt für alle jene Fälle in denen die Bruttoabgabe zwingend anzuwenden ist. (Siehe Ziffer 23).

Zu Ziffer 2o.

Um Unzukömmlichkeiten auszuschliessen und der Gemeinde von vornherein eine entsprechende Kontrollmöglichkeit einzuräumen, sieht Ziffer 2o vor, dass auch Veranstaltungen nach § 4, Abs.(1), lit.a) dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen sind.

Zu Ziffer 21.

Nach § lo, Abs.(5), konnte der Bürgermeister über schriftliches Ansuchen die Bewilligung erteilen, dass bei fortlaufenden Veranstaltungen oder regelmässig wiederkehrenden Veranstaltungen nicht jede Veranstaltung gesondert angemeldet werden muss, sondern auf einmal/gleich mehrere Veranstaltungen angemeldet werden können. Diese Bestimmung hat sich als sehr unzweckmässig erwiesen, weil dadurch beispielsweise Kinobesitzer erst einen schriftlichen Antrag einbringen müssen, dass sie nicht jede Kinovorführung gesondert anmelden müssen. Diesen Schwierigkeiten soll durch die neue Fassung begegnet werden. Darnach kann der Bürgermeister nunmehr für dererlei Veranstaltungen von Amts wegen festsetzen, dass diese nur fallweise und zwar gleich für einen längeren Zeitraum anzumelden sind. Der Bürgermeister kann hiebei auch anordnen , dass eine Anmeldung nur dann zu erfolgen hat, wenn irgendeine Änderung in der gemeldeten Veranstaltungsfolge vorgenommen wird.

Zu Ziffer 22.

Die Ergänzung macht deutlich, dass auch die auf Grund des Kulturgroschengesetzes eingehobenen Beträge bei der Bemessung der Abgabe ausser Betracht zu lassen sind. Im Gegensatz zu früher ist ausserdem die in der Klammer angeführte Aufzählung eine taxative. Diese hat sich erforderlich erwiesen, weil von einzelnen Unternehmern versucht wurde, auf Grund der bisherigen Bestimmung die Bemessungsgrundlage mit allen möglichen Begründungen zu verringern.

Zu Ziffer 23.

Da Regiebeiträge bisher nicht ausdrücklich als abgabepflichtiges Entgelt angeführt waren, haben sich vielfach in den Gemeinden Streitfragen ergeben. Regiebeiträge sind nun ebenso wie freiwillige Spenden als Entgelt anzusehen. Der bisherige letzte Satz des § 12, Abs.(3) muss im Hinblick auf Ziffer 25 entfallen.

Zu Ziffer 24.

Durch die vorgesehene Ergänzung soll klargestellt werden, dass auch im Falle des § 23 die Erhebung der Lustbarkeitsabgabe nach zwei Arten zu erfolgen hat, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

Zu Ziffer 25.

Während die Erhebung der Bruttoabgabe bisher Ermessenssache war, ist sie nun in den näher angeführten Fällen zwingend vor-

geschrieben.

Zu Ziffer 26.

Die Berechnung der Bruttoabgabe hat dann zu Schwierigkeiten geführt, wenn in dem Entgelt nicht nur die Lustbarkeitsabgabe sondern auch die Opferfürsorgeabgabe, die von den Gemeinden im Auftrage des Landes erhoben wird, mitinbegriffen war. Es ist daher erforderlich, auf diesen Umstand Bedacht zu nehmen. Der neu eingefügte Absatz (3) sieht daher für diesen Fall entsprechend geänderte Bruttoabgabesätze vor.

Zu Ziffer 27.

Die bisher vorgesehene Berechnungsgrundlage war darauf abgestimmt - wie dies früher auch üblich war - dass bei Schiessbuden nur ein Entgelt für mindestens 3 Schuss vorgesehen war. Da sich diese Übung in der Praxis geändert hat - jetzt ist jeder einzelne Schuss besonders zu bezahlen - musste auch die Bemessungsgrundlage, geändert werden.

Zu Ziffer 28.

Die bisherige Bestimmung, dass für Würfelbuden, Ringspiele und andere Ausspielungen nur eine Abgabe zu entrichten ist, wenn keine Lose oder Zetteln ausgegeben werden, hat zu Umgehungen der Abgabepflicht geführt. Diese Ausnahme, die auf Grund der Bestimmungen des § 4, Abs.(1), lit.k) über Ausspielungen seinerzeit aufgenommen wurde, soll daher entfallen.

Zu Ziffer 29.

Auf Grund der vorgesehenen Änderung im § 2, lit.e), (Ziffer 3 des Entwurfes) ist für den Betrieb von Billards in Kaffeehäusern keine Abgabe mehr zu entrichten. Mit dieser Neuregelung war der § 21, Abs.(1), lit.a) in Einklang zu bringen.

Zu Ziffer 30.

Laut übereinstimmenden Berichten der in Betracht kommenden Gemeinden war der für Nachtlokale (Bars) festgesetzte Abgabebesatz von S 3.- viel zu hoch, sodass daraus teils untragbare Belastungen entstanden sind. Die Gemeinden haben daher um dieser Schwierigkeit zu begegnen, fast durchwegs von den Bestimmungen des § 31 über die Ermässigung bzw. Herabsetzung der Abgabe Gebrauch gemacht. Diese übergrosse Belastung ist insbesonders dadurch eingetreten, dass für diese Lokale neben der Raumpauschalabgabe auch noch die Kartenabgabe nach § 12, Abs.(5), zu entrichten ist.

Der Entwurf sieht aus diesem Grund die Ermässigung des bisher festgesetzten Abgabesatzes auf ein Drittel vor.

Zu Ziffer 31.

Unter die Abgabenermässigung nach § 23 fallen auch Spielkasinos. Für dererlei Spielräume ist der allgemein festgesetzte Abgabesatz (S 3.-) zu niedrig. Der Entwurf sieht für solche Spielkasinos daher eine Erhöhung von S 3.- auf S 1o.- je angefangene 1o m2 Veranstaltungsfläche vor.

Zu Ziffer 32 und 33.

Nach Ziffer 32 der Novelle entfallen die §§ 28 und 29, weshalb auch die gegenständlichen Hinweise zu entfallen haben. Desgleichen ist es zweckmässig, den bisher im § 27, Abs.(2), lit.g) enthaltenen Hinweis auf das Abgabenrechtsmittelgesetz wegzulassen, weil bekanntlicherweise das Abgabenrechtsmittelgesetz in der nächsten Zeit in die geplante generelle Abgabenordnung aufgenommen werden soll.

Zu Ziffer 34 und 35.

Die Bestimmungen über den Säumnis- und Verspätungszuschlag, sowie über die Mahngebühr können entfallen, weil das Abgabeneinhebungsgesetz diesbezügliche bundeseinheitliche zwingende Vorschriften enthält.

Das gleiche gilt sinngemäss für die bisherigen Abs.(1) und (2) des § 3o.

Soweit eine Regelung verfahrensrechtlicher Bestimmungen auf Grund dieser Sachlage noch erforderlich ist, soll diese in dem neugefassten § 3o erfolgen, der in seinem Wortlaut den analogen Bestimmungen in den übrigen Abgabegesetzen angepasst ist.

Zu Ziffer 36 - 38.

Die Änderungen des § 31 sollen ebenfalls die Vorschriften über Billigkeitsmassnahmen den analogen Bestimmungen der übrigen Abgabengesetze angleichen.

Zu Ziffer 39 und 4o.

Auch diesen Änderungen liegt der gleiche Grund, wie er bei den Ziffern 36 bis 38 bereits erläutert wurde, zugrunde.

Zu Ziffer 41.

Die vorgesehene Änderung des § 37, Abs.(1) beseitigt

die bisher mit 31.Dezember 1952 begrenzte Wirksamkeitsdauer des Gesetzes.

Zu Artikel II.

Die Novelle soll mit Ende der Wirksamkeitsdauer des bisherigen Gesetzes in Kraft treten.

Die Landesregierung beehrt sich daher auf Grund des in ihrer Sitzung vom 26.September .....1952 gefassten Beschlusses den Antrag zu stellen.

Der Hohe Landtag wolle beschliessen:

" 1.) Der zuliegende Gesetzentwurf über die Abänderung des Gesetzes vom 14.Dezember 1949, LGBl.Nr.6/1950, betreffend die Einhebung einer Abgabe vom Aufwand für Vergnügungen wird genehmigt.

2.) Die Landesregierung wird beauftragt,wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Wien,am 29.September 1952.

N.ö.Landesregierung.

S t i k a,

Landesrat.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
I.V. Resch